



Brüssel, den 16. September 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0267 (NLE)**

13263/14
ADD 4

ACP 146
WTO 247
COAFR 250
RELEX 753

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 578 final - ANNEX 3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 578 final - ANNEX 3.

Anl.: COM(2014) 578 final - ANNEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 578 final

ANNEX 3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

ANHANG B

ZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN WESTAFRIKA

1. Vorbehaltlich der Nummern 2, 3 und 4 werden die Einfuhrzölle der Vertragspartei Europäische Union (im Folgenden „EU-Zölle“) für alle Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in der Vertragspartei Westafrika zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt, ausgenommen Waren des Kapitels 93. Auf die Waren des Kapitels 93 wendet die Vertragspartei Europäische Union weiterhin die Meistbegünstigungszollsätze an.
2.
 - a) Die Vertragspartei Europäische Union ist berechtigt, im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 30. September 2015 den Meistbegünstigungszollsatz auf die Einfuhr der Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in Westafrika anzuwenden, welche die unten genannten Mengen, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, übersteigen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine Störung des Zuckermarkts der Vertragspartei Europäische Union verursachen:
 - i) pro Wirtschaftsjahr 3,5 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, und
 - ii) im Wirtschaftsjahr 2014/2015 1,6 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die von den Vereinten Nationen (VN) nicht als Entwicklungsländer anerkannt sind.
 - b) Die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem Unterzeichnerstaat Westafrikas, der von den VN als eines der am wenigsten entwickelten Länder anerkannt ist, bleibt von den Bestimmungen des Buchstabens a unberührt. Auf solche Einfuhren finden allerdings weiterhin die Bestimmungen des Artikels 22¹ Anwendung.
 - c) Die Anwendung des geltenden Meistbegünstigungszollsatzes endet mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem er eingeführt wurde.
 - d) Jede nach dieser Nummer ergriffene Maßnahme wird unverzüglich dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss notifiziert und ist dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
3. Ab dem 1. Oktober 2015 kann zwecks Anwendung des Artikels 22 bei Störungen auf dem Markt für Waren der Tarifposition 1701 davon ausgegangen werden, dass sie in Situationen eingetreten sind, in denen der durchschnittliche gemeinschaftliche Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des

¹ Zu diesem Zweck und abweichend von Artikel 22 können einzelne westafrikanische Länder, die von den Vereinten Nationen (VN) als am wenigsten entwickelte Länder anerkannt sind, Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein.

durchschnittlichen gemeinschaftlichen Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gefallen ist.

4. Vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 30. September 2015 unterliegen Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 einem besonderen Überwachungsmechanismus, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Nummer 2 nicht umgangen werden. Sollte während eines Zeitraums von zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten ein kumulativer Anstieg der Einfuhrmenge einer oder mehrerer dieser Waren mit Ursprung in Westafrika um mehr als 20 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Einfuhren in den drei (3) vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen (12-Monats-Zeiträumen) erfolgen, analysiert die Vertragspartei Europäische Union das Handelsgefüge, die wirtschaftliche Begründetheit und den Zuckergehalt der betreffenden Einfuhren; falls sie zu dem Schluss gelangt, dass solche Einfuhren der Umgehung der Bestimmungen der Nummer 2 dienen, kann sie die Anwendung der Präferenzregelung aussetzen und die spezifischen Meistbegünstigungszollsätze nach Maßgabe des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union auf die Einfuhr von Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 mit Ursprung in Westafrika anwenden. Für die nach dieser Nummer vorgesehenen Maßnahmen gilt Nummer 2 Buchstaben b, c und d sinngemäß.
5. Nummer 1 gilt nicht für Waren der Tarifposition 0803 00 19 mit Ursprung in Westafrika, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den Gebieten der Vertragspartei Europäische Union in äußerster Randlage übergeführt werden. Nummer 1 gilt nicht für Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in Westafrika, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen überseeischen Departements übergeführt werden. Diese Bestimmung gilt für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren. Dieser Zeitraum wird um weitere zehn (10) Jahre verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.